

Mitteilungsblatt

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Südangeln und der Gemeinden Böklund, Brodersby, Goltoft, Havetoft, Idstedt, Klappholz, Neuberend, Nübel, Schaalby, Stolk, Struxdorf, Süderfarenstedt, Taarstedt, Tolk, Twedt und Uelsby



Nr. 44

Böklund, 14. Dezember 2012

6. Jahrgang

Amtlicher Teil:

Seite

Bekanntmachung über die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Tolk für das Haushaltsjahr 2012	198
Bekanntmachung über die Haushaltssatzung der Gemeinde Tolk für die Haushaltsjahre 2013 und 2014	199
Bekanntmachung über die Haushaltssatzung der Gemeinde Uelsby für das Haushaltsjahr 2013	200
Bekanntmachung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Klappholz (Hebesatzsatzung)	201
Bekanntmachung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Schaalby (Hebesatzsatzung)	202
Bekanntmachung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Stolk (Hebesatzsatzung)	203
Bekanntmachung der Anordnung des Abbrennverbotes für Feuerwerkskörper in den amtsangehörigen Gemeinden	204

Nichtamtlicher Teil:

./.

Das Mitteilungsblatt erscheint am Freitag jeder Woche, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt am davor liegenden Werktag.

Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Südangeln zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:
Abonnement: Vierteljährlich 12,50 Euro einschließlich Porto.
Einzelbezug: Durch Abholung bei der Amtsverwaltung zu 0,50 Euro pro Ausgabe.

Das Mitteilungsblatt ist auch als PDF-Datei unter <http://www.amt-suedangeln.de/mitteilungsblatt> abrufbar.

**1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Tolk
für das Haushaltsjahr 2012**

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 06.12.2012 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes, einschließlich der Nachträge gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	
	EUR	EUR	EUR	EUR
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	73.800,00		939.200,00	1.013.000,00
die Ausgaben	27.400,00		985.600,00	1.013.000,00
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	799.000,00		34.600,00	833.600,00
die Ausgaben	798.200,00		35.400,00	833.600,00

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von bisher	0,00 EUR	auf	0,00 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsvermächtingungen von bisher	0,00 EUR	auf	0,00 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite von bisher	0,00 EUR	auf	0,00 EUR

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern gemäß Beschluss vom 30.11.2010 bleiben unverändert bestehen.

§ 4

Die Bestimmungen des § 4 der Haushaltssatzung der Gemeinde Tolk gemäß Beschluss vom 30.11.2010 bleiben unverändert bestehen.

Tolk, den 06.12.2012

gez. Andreas Thiessen
Bürgermeister

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Gemäß § 79 Abs. 3 der GO kann jeder Einsicht (im Amt Südangeln, Tolt 7, 24860 Böklund, Zi. 305, Öffnungszeiten Mo - Fr 08:00 - 12:00 Uhr und Mo 14:00 - 16:00 Uhr und Do 14:00 - 18:00 Uhr) in die Nachtragshaushaltssatzung und den Nachtragshaushaltsplan mit den Anlagen nehmen.

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde *Tolk* für die Haushaltsjahre 2013 und 2014

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 06.12.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird	<u>2013</u>	und	<u>2014</u>
1. im Verwaltungshaushalt			
in der Einnahme auf	1.058.000,00 EUR		1.126.700,00 EUR
in der Ausgabe auf	1.058.000,00 EUR		1.126.700,00 EUR
und			
2. im Vermögenshaushalt			
in der Einnahme auf	267.500,00 EUR		96.000,00 EUR
in der Ausgabe auf	267.500,00 EUR		96.000,00 EUR
festgesetzt.			

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	200.000,00 EUR	0,00 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung auf	0,00 EUR	0,00 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0,00 EUR	0,00 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	0 Stellen	0 Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:	<u>2013</u>	<u>2014</u>
1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350%	350%
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370%	370%
2. Gewerbesteuer	360%	360%

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 10.000,00 EUR.

§ 5

- 1) Für den Einzelplan 9 des Verwaltungshaushaltes gelten folgende Regelungen:
 - a) Mehreinnahmen bei Steuern und allgemeinen Zuweisungen können für Mehrausgaben im selben Jahr bei Umlagen verwendet werden.
 - b) Die Ausgaben der Gruppierungsnummern 80 (Zinsen) sind gegenseitig deckungsfähig.
- 2) Im Einzelplan 9 des Vermögenshaushaltes sind die Ausgaben der Gruppierungsnummern 97 (Tilgungen) gegenseitig deckungsfähig.

Tolk, 06.12.2012

gez. Andreas Thiessen
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2013/2014 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung kann jeder Einsicht (im Amt Südangeln, Tolt 7, 24860 Böklund, Zi. 305, Öffnungszeiten: Mo - Fr 08:00 - 12:00 Uhr, Mo 14:00 - 16:00 Uhr, Do 14:00 - 18:00 Uhr) in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und die Anlagen nehmen.

200 HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde *Uelsby* für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.12.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird	<u>2013</u>
1. im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	445.400,00 EUR
in der Ausgabe auf	445.400,00 EUR
und	
2. im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	59.000,00 EUR
in der Ausgabe auf	59.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0,00 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung auf	0,00 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0,00 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen.	

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	280%
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	280%
2. Gewerbesteuer	350%

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 4.400 EUR.

§ 5

- 1) Für den Einzelplan 9 des Verwaltungshaushaltes gelten folgende Regelungen:
 - a) Mehreinnahmen bei Steuern und allgemeinen Zuweisungen können für Mehrausgaben im selben Jahr bei Umlagen verwendet werden.
 - b) Die Ausgaben der Gruppierungsnummern 80 (Zinsen) sind gegenseitig deckungsfähig.
- 2) Im Einzelplan 9 des Vermögenshaushaltes sind die Ausgaben der Gruppierungsnummern 97 (Tilgungen) gegenseitig deckungsfähig.

Uelsby, den 11.12.2012

gez. Hartmut Lund
Bürgermeister

**Satzung
über die Festsetzung der Hebesätze
für die Grund- und Gewerbesteuer
der Gemeinde Klappholz
(Hebesatzsatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes, in der zur Zeit geltenden Fassung und den §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes, in der zur Zeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 10.12.2012 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Erhebungsgrundsatz**

Die Gemeinde Klappholz erhebt

- a) von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuern nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes,
- b) von allen in der Gemeinde vorhandenen Unternehmen eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

**§ 2
Hebesätze**

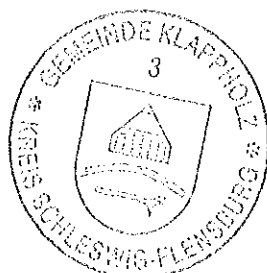
Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:


- | | | | |
|----|---------------------------------------------------------------------|--|----------|
| 1. | Grundsteuer | | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | | 310 v.H. |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | | 310 v.H. |
| 2. | Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital | | 365 v.H. |

**§ 3
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt ab dem 01.01.2013 in Kraft.

Klappholz, den 10.12.2012




Dörte Albrecht
Bürgermeisterin

**Satzung
über die Festsetzung der Hebesätze
für die Grund- und Gewerbesteuer
der Gemeinde Schaalby
(Hebesatzsatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes, in der zur Zeit geltenden Fassung und den §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes, in der zur Zeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom ~~...~~ 05. DEZ. 2012 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Erhebungsgrundsatz**

Die Gemeinde Schaalby erhebt

- a) von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuern nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes,
- b) von allen in der Gemeinde vorhandenen Unternehmen eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

**§ 2
Hebesätze**

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

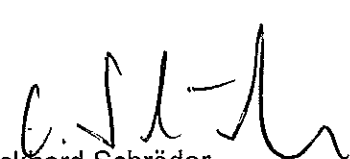
- | | | |
|---------------------------------------------------------------------|--|----------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | | 330 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | | 330 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital | | 380 v.H. |

**§ 3
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt ab dem 01.01.2013 in Kraft.

Schaalby, den 05.12.2012




 Eckhard Schröder
 Bürgermeister

**Satzung
über die Festsetzung der Hebesätze
für die Grund- und Gewerbesteuer
der Gemeinde Stolk
(Hebesatzsatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes, in der zur Zeit geltenden Fassung und den §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes, in der zur Zeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 10.12.2012 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Erhebungsgrundsatz**

Die Gemeinde Stolk erhebt

- a) von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuern nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes,
- b) von allen in der Gemeinde vorhandenen Unternehmen eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

**§ 2
Hebesätze**

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---------------------------------------------------------------------|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 300 v.H. |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 300 v.H. |
| 2. | Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital | 350 v.H. |

**§ 3
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt ab dem 01.01.2013 in Kraft.

Stolk, den 10.12.2012



Heiner Paulsen
Bürgermeister



Bekanntmachung

Anordnung des Abbrennverbotes für Feuerwerkskörper

Aufgrund des § 24 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz vom 31. Januar 1991 (Bundesgesetzblatt, Seite 169) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Ziffer 2 der Landesverordnung zur Ausführung des Sprengstoffrechtes vom 05. August 1977 (Gesetz- und Verordnungsblatt S.-H., Seite 269) in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung wird in den Gemeinden **Böklund, Brodersby, Goltoft, Havetoft, Idstedt, Klappholz, Neuberend, Nübel, Schaalby, Stolk, Struxdorf, Süderfahrenstedt, Taarstedt, Tolk, Twedt und Uelsby** das

VERBOT

angeordnet, **pyrotechnische Gegenstände der Klasse II (Kleinfeuerwerke, z. B. Raketen, Schwärmer, Feuerköpfe, Knallkörper usw.)**
in einem Umkreis von 200 m zu besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen (z.B. Reetdach gedeckte Gebäude sowie landwirtschaftliche oder gewerbliche Anlagen etc.)

am 31. Dezember 2012 und 01. Januar 2013

abzubrennen.

An den übrigen Tagen des Jahres besteht ein Verbot bereits aufgrund des § 23 Abs. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz.

Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr dürfen pyrotechnische Gegenstände der Klasse II grundsätzlich nicht abbrennen, somit auch nicht am **31. Dezember 2012 und 01. Januar 2013**. Verstöße gegen diese Anordnung können als Ordnungswidrigkeit mit der Festlegung von Geldbußen geahndet werden.

Zusätzlich zu dieser Anordnung wird um Beachtung folgender allgemeiner Regelungen gebeten:

In unmittelbarer Nähe von Kirchen, Kinderheimen, Seniorenheimen sowie Seniorenwohnanlagen dürfen Feuerwerkskörper nicht abgebrannt werden. Kinder dürfen nicht mit Feuerwerkskörpern hantieren; auch nicht unter Aufsicht Erwachsener! Die Einhaltung dieser Vorgaben dienen dem Interesse eines angenehmen Jahreswechsels für alle Bürger unseres Amtes und dem Schutz vor den Gefahren, die von Feuerwerkskörpern ausgehen können.

Diese Anordnung gilt hiermit als bekannt gegeben.

Böklund, den 21.11.2012

Amt Südangeln
 Der Amtsvorsteher
 Im Auftrag

Eberhardt